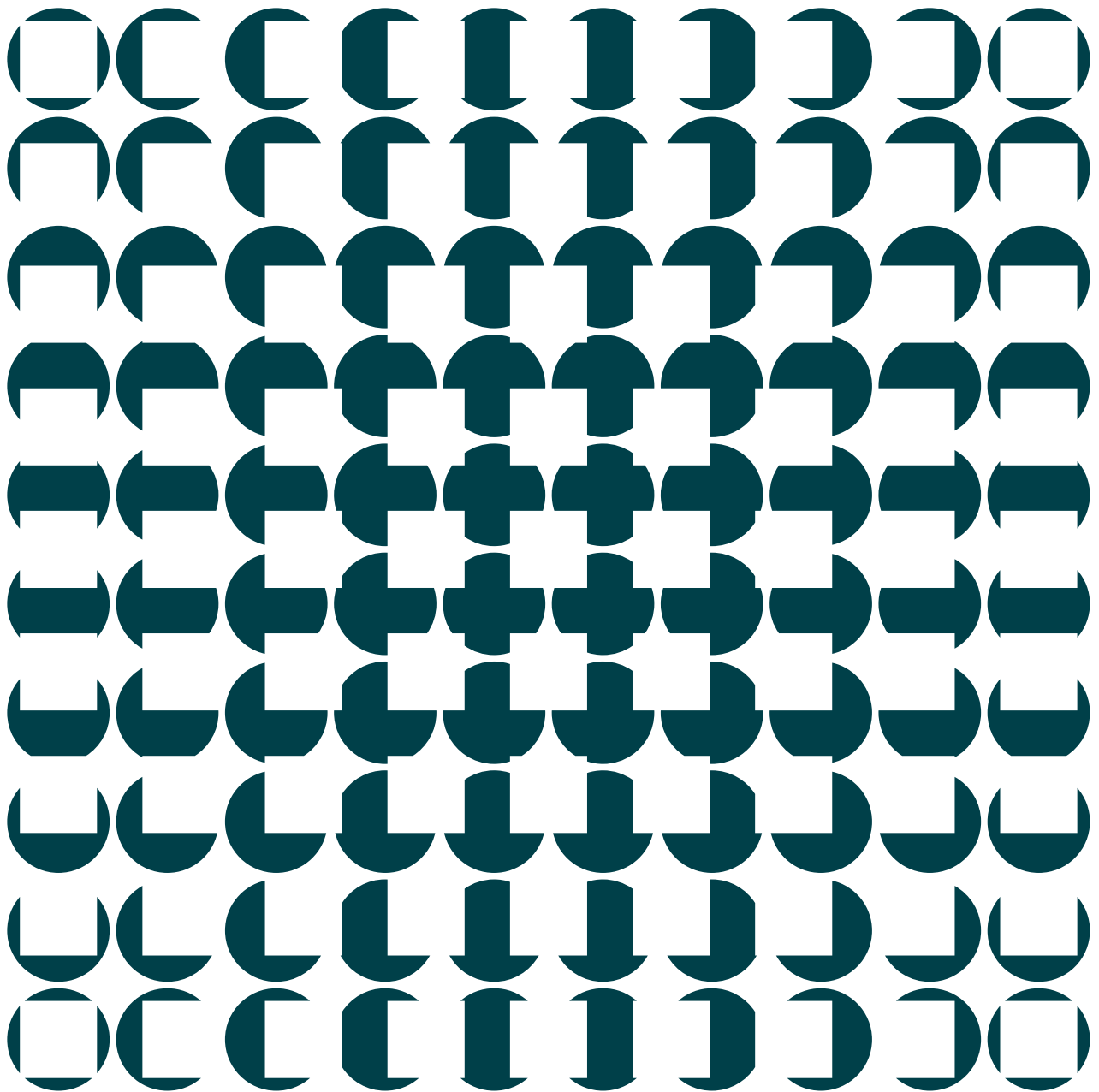


rechtstexte



nr. 5

Andreas Heuslers Gedanken zu «Recht und Moral» – zugleich Einleitung der Edition «iurisprudencia»

Autor*innen

Prof. Dr. iur. Walter Boente ist Assistenzprofessor mit tenure track an der Universität Zürich und Inhaber des Lehrstuhls für Privatrecht, Schwerpunkt ZGB. (Ist.boente@ius.uzh.ch). Gabriele Kister-Schuler ist Historikerin.

Herausgeber

Prof. Dr. iur. Walter Boente

URL

rechtstexte.online/5

DOI

<https://doi.org/10.58591/rt.5>

Lizenz

Creative Commons Namensnennung 4.0 International.

Zitiervorschlag

Walter Boente/Gabriele Kister-Schuler, Andreas Heuslers Gedanken zu «Recht und Moral» – zugleich Einleitung der Edition «iurisprudencia», rechtstexte nr. 5, <https://doi.org/10.58591/rt.5>, N. [Seitenzahl des Manuskripts]

Mit der Edition «iurisprudencia» sollen in Zukunft rechtshistorische Dokumente ediert werden, die bis jetzt nicht den Weg an die breite Fachöffentlichkeit gefunden haben. Den Auftakt macht ein bis jetzt unveröffentlichtes Manuskript von Andreas Heusler (1834-1921) über «Recht und Moral».

A. Zur Edition «iurisprudencia»	01
I. Im Hintergrund: Das Projekt «iurisprudencia»	02
II. Eine «rollende» Edition	06
B. Hinter den Kulissen von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft	10
I. Insbesondere: Die besondere Bedeutung des Briefs	13
II. Ein Seitenblick: Das Kränzchen	20
C. Andreas Heusler, Recht und Moral	24

A. Zur Edition «iurisprudencia»

01 Die Edition «iurisprudencia», die mit der vorliegenden Veröffentlichung eingeleitet wird, beruht auf dem gleichnamigen Projekt, das auf der Internetplattform iurisprudencia.online bereits über eine halbe Million Seiten rechtshistorischer Dokumente als Digitalisat zur Verfügung stellt, weit überwiegend mit automatischer, teils auch bereits mit händisch nachbearbeiteter Transkription. Mit der Edition «iurisprudencia» soll die Einbindung dieser Dokumente in den wissenschaftlichen Diskurs erleichtert werden.

I. Im Hintergrund: Das Projekt «iurisprudencia»

02 Ziel des Projekts «iurisprudencia» ist es, das über Jahrhunderte gewachsene Textkorpus «Recht», zusammengesetzt aus Rechtsetzungswerken, Rechtsprechung sowie Arbeiten der Rechtswissenschaft, digital zugänglich(er) zu machen und aufzuarbeiten. Der Schwerpunkt des Projekts liegt zunächst auf historischen Materialien des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechts. Schritt für Schritt sollen jedoch auch andere Rechtskreise erschlossen werden.¹

03 Ein Grossteil der vom Projekt ins Auge gefassten Dokumente findet sich verteilt in Archiven und Bibliotheken und ist häufig nur vor Ort, teils unter besonderen Bedingungen und jeweils gebunden an bestimmte Öffnungszeiten, zugänglich. Selbst soweit von solchen Dokumenten bereits einzelne Digitalisate erstellt wurden, sind diese wiederum auf unterschiedlichen, meist nicht auf die Jurisprudenz zugeschnittenen Plattformen verteilt, ebenfalls mit eigenen Zugangsregeln oder mit jeweils unterschiedlichen technischen Umgebungen. Eine Durchsuchbarkeit der Dokumente im Volltext ist nur selten, eine Durchsuchbarkeit bzw. Transkription auch handschriftlicher Texte nur im Einzelfall gegeben.

04 Im Rahmen des Projekts «iurisprudencia» werden daher, häufig mit wertvollster Unterstützung von Archivar*innen und Bibliothekar*innen, Rechtstexte digitalisiert und bereits frei verfügbare Digitalisate an einem Ort zusammengeführt. Die Dokumente werden im Volltext erkannt bzw. Handschriften, mit unterschiedlicher, teilweise überraschend hoher Genauigkeit, automatisch transkribiert.

05 Über «iurisprudencia» werden die Digitalisate und das so gewonnene Textkorpus vom heimischen Schreibtisch aus für Rechtswissenschaftler*innen, Historiker*innen und sonstige Interessierte «auf einen Klick» frei verfügbar und in seiner Gesamtheit durchsuch-, auswert- und bearbeitbar gemacht. Zugleich gewinnt auch die (Computer-)Linguistik einen neuen Forschungsgegenstand, sind doch heutige Rechtstexte häufig hinter Bezahlschranken verborgen und war auch das historische Textkorpus «Recht» noch nie in diesem Umfang zugänglich.

¹ Näher zum Projekt ↗ <https://perma.cc/6KRS-ZL6G>.

II. Eine «rollende» Edition

06

Die Plattform *iurisprudencia.online* wird bereits vielerorts genutzt, nicht nur von Wissenschaftler*innen, sondern auch von interessierten Privatpersonen. Häufig werden Internetquellen jedoch noch als zu volatil wahrgenommen und bestehen Unsicherheiten, wie diese etwa in den wissenschaftlichen Diskurs eingebunden werden können.

07

Dies gilt nicht zuletzt auch für die Plattform *iurisprudencia.online*. Mit dem folgenden Beitrag wird daher eine «klassische» Edition der auf *iurisprudencia.online* veröffentlichten Dokumente eingeleitet. Ausgewählte und bereits von Hand nachbearbeitete Transkriptionen werden so durch Veröffentlichung zugänglich(er) und zitierbar(er) gemacht. Zugleich kann auf diesem Weg die Arbeit sichtbar gemacht werden, die bereits jetzt von vielen Freiwilligen bei der Aufarbeitung, Nachbearbeitung und nicht zuletzt auch Korrektur der bis jetzt noch häufig automatischen Transkriptionen geleistet wird.

08

Die Edition «*iurisprudencia*» ist dennoch alles andere als perfekt, auch die mit ihr veröffentlichten Transkriptionen werden noch alles andere als perfekte redaktionelle Einleitungen und Anmerkungen und vor allem anfangs noch sehr lückenhaft sein. Dennoch wurde der Weg gewählt, möglichst frühzeitig mit den Dokumenten an die Öffentlichkeit zu treten. Die Beispiele, dass mit viel Geld und noch mehr Herzblut geförderte Editionen kurz vor ihrer Veröffentlichung als nicht ganz perfekt in Schublade verschwinden, sind Legion. Vorgezogen wird daher, die Dokumente bereits in einem frühen Stadium der Forschung zur Verfügung zu stellen und dies offenzulegen: Geforscht wird heute.

09

Fehler sind damit nicht auszuschließen. Daher werden die Digitalisate der Dokumente unmittelbar mit den Transkriptionen verknüpft werden; so ist es möglich, für die eigene Forschung zentrale Transkriptionen sogleich mit dem digitalisierten Original abzugleichen. Zum anderen können später erkannte oder gemeldete Fehler korrigiert werden. Anders als auf klassischen Publikationswegen, bei denen Neuauflagen einen häufig erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand erfordern, ist es mit der Zeitschrift «rechtstexte» möglich, aufgrund moderner Publikationstechniken diesen Aufwand zu minimieren. Die jeweilige Auflage oder Version wird mit dem jeweiligen DOI (Digital Object Identifier) eindeutig ausgewiesen und dauerhaft zugänglich erhalten. ^[2]

^[2] Näher zur DOI und ihrer Funktionsweise [↗ https://de.wikipedia.org/wiki/Digital_Object_Identifier](https://de.wikipedia.org/wiki/Digital_Object_Identifier) sowie [↗ https://www.doi.org/the-identifier/what-is-a-doi/](https://www.doi.org/the-identifier/what-is-a-doi/) (zuletzt besucht jeweils am 3.3.2025).

B. Hinter den Kulissen von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft

10 _____
Forschungsmaterial heutiger Rechtsgeschichtsschreibung sind vornehmlich publizierte und so bereits der Öffentlichkeit zugängliche Texte. Rechtsgeschichte wird zunächst von ihren öffentlichen, von ihren veröffentlichten Produkten her geschrieben: den publizierten Schriften, der publizierten Rechtsprechung, den veröffentlichten Gesetzgebungsmaterialien und Gesetzen. Auch die wissenschaftliche Diskussion, ihre Entwicklung und Fortentwicklung, zeichnet man überwiegend anhand von Veröffentlichungen der beteiligten Rechtswissenschaftler*innen nach.

11 _____
Seltener tritt zu solcher Forschungsarbeit der Blick auf die Akteure der Rechtsgeschichte. Vor dem Hintergrund ihrer regelmässig bekannten Lebensläufe, ihrer Ausbildung sowie ihrer persönlichen Kontakte untereinander, ordnet man sie bestimmten Lehrern, bestimmten Lehren, bestimmten Rechtsschulen zu und versucht so zugleich, noch bestehende Forschungslücken zu füllen und Rechtsgeschichtsstränge plausibel zu machen.^[3]

12 _____
Damit ist jedoch bei weitem nicht die gesamte Geschichte erzählt. Schwerpunkt der Edition «iurisprudencia» sollen daher, zumindest anfangs, ungedruckte Manuskripte des 18., 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts bilden, nicht zuletzt Briefe und andere nicht öffentliche bzw. veröffentlichte Manuskripte der Akteure der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft.^[4]

I. Insbesondere: Die besondere Bedeutung des Briefs

Zwar können sich die Rechtsgeschichten aufgrund des Todes ihrer Akteure und mangels Zeitzeugen häufig nicht mehr selbst erzählen. Anders als heute, wo aufgrund der Möglichkeit weltweiter persönlicher Zusammenkunft und einer Vorrangstellung des persönlichen Gesprächs durch fernmündliche oder nicht archivierte elektronische Kommunikation, Geschichte noch flüchtiger geworden ist, findet die Forschung zur neueren Rechtsgeschichte jedoch das unveröffentlichte Manuskript, vor allem den Brief:

«Die Gegenwart hat keine Vorstellung mehr von der Bedeutung des Briefs in der Vergangenheit. Als es noch schwierig war, zu reisen, als es fernmündliche

[3] Für das schweizerische Recht insb. FERDINAND ELSENER, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert : unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts, Die kantonalen Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 1975, S. 237 ff.

[4] Vgl., mit etwas anderer Schwerpunktsetzung und Perspektive, über die Rolle und Bedeutung von «Grauer Literatur» in den Wissenschaften beispielsweise KRISTEN COOPER/WANDA MARSOLEK/AMY RIEGELMAN/SHANNON FARRELL/JULIE KELLY, Grey Literature: Use, Creation, and Citation Habits of Faculty Researchers across Disciplines, Journal of Librarianship and Scholarly Communication 7(1), DOI: <https://doi.org/10.7710/2162-3309.2314>; ebenfalls aus zunächst gänzlich anderer Perspektive, aber letztlich auch für den vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung, über einen sog. «Publikationsbias» JÜRGEN BORTZ/NICOLA DÖRING, Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, 4. Aufl., Heidelberg 2006, Kap. 10.5.3, S. 697 ff., jeweils mit umfangreichen Nachweisen.

Brief als das humane Kommunikationsmittel schlechthin – es schrieb nicht nur der Sohn an die Eltern, die Schwester an den Bruder; es schrieb nicht nur der Dichter an seine Verehrer oder an seinen Verleger – es schrieb der Staatsmann an den Musiker und der Architekt an den Weltreisenden; es schrieb der Philosoph an seinen juristischen Freund und der General an die Primadonna.

Mag in der familiären Korrespondenz das Intime überwiegen, das mit der Entwicklung des Geistes und der Zeit nichts zu tun hat, so enthüllt es doch die unveränderlichen Probleme des Menschenlebens und die unvergänglichen Qualitäten des menschlichen Gemüts. In den großen ersten Korrespondenzen aber spricht die Zeit mit sich selbst. Neben dem gestalteten, dem objektiven Werk ist der Brief das einzig gleichberechtigte, gleich gültige Zeugnis vom Sein und Werden bedeutender Menschen. Der Wert des Briefs als Quelle kann nicht überschätzt werden.

Nicht nur, daß in vielen Fällen das objektive Werk ohne die Kenntnis der hervorbringenden Persönlichkeit unverstanden bleibt, ja, daß fast immer Verständnis und Beurteilbarkeit des objektiven Werkes von der Kenntnis des Schöpfers abhängt und in dem Maße wächst, als diese intime Kenntnis wächst, denn kein Werk ist so 'objektiv', daß es nicht aus personalen Wurzeln gewachsen wäre: der Brief ist oft selbst 'Werk' im höchsten Sinne. Und nur der Brief gibt zugleich den mittelbaren und unmittelbaren Kontakt mit der produktiven Persönlichkeit.»^[5]

13

Unzählige Briefe aus dem 19. Jahrhundert, dieser «Blütezeit der Briefliteratur» finden sich in Bibliotheken und Archiven, wobei eine «große Anzahl ... publiziert [ist], teils gesammelt in selbständigen Briefsammlungen, teils verstreut in Zeitschriften, in Lebensbeschreibungen, in der Sekundärliteratur überhaupt»^[6] – so das Urteil für die Geisteswissenschaften, in einer Gesamtschau.^[7]

14

Auch von der Rechtswissenschaft als solcher wird die Bedeutung des Briefes als Produkt «wissenschaftlicher Kommunikation» hoch geschätzt, ein weitergehender Forschungsbedarf anerkannt und insb. eine vertiefte Erforschung der Jurist*innenkorrespondenzen vor allem des 19. Jahrhunderts angemahnt.^[8]

15

Nun finden sich auch in der Rechtswissenschaft bereits Briefe publiziert, hier wiederum «teils gesammelt in selbständigen Briefsammlungen, teils verstreut in Zeitschriften, in Lebensbeschreibungen, in der Sekundärliteratur überhaupt».^[9] Aus Perspektive beispielsweise des schweizerischen Rechts kennen wir etwa die Briefsammlungen zu Teilen der Korrespondenz von JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI (1808-1881), ANDREAS HEUSLERS (1834-1921) oder EUGEN HUBERS (1849-1923). Wir finden Briefe in Zeitschriften zu bspw. FRIEDRICH LUDWIG VON KELLER (1799-1860), dann weitere Korrespondenzen in Lebensbes-

^[5] FRITZ SCHLAWÉ, Die Briefsammlungen des 19. Jahrhunderts, Bibliographie der Briefausgaben und Gesamtregister der Briefschreiber und Briefempfänger 1815-1915, Erster Halbband, Stuttgart 1969, S. XI.

^[6] DERS., a.a.O., S. XI.

^[7] Vgl. DENS., a.a.O., S. XII, zum Gegenstand seiner Bibliographie.

^[8] Dazu etwa MAZZACANE, Epistolari giuridici del secolo XIX, Progretto di edizione, Lettere a Carl Joseph Anton Mittermaier, Rechtshistorisches Journal (RJ) 14 (1995), 437, 438: «Frattanto, l'interesse della storiografia del diritto per questo tipo di fonti si va estendendo. Gli studiosi vi fanno frequentemente ricorso e da più parti si avverte l'esigenza di un loro recupero ampio e sistematico.»; zum Einfluss von Frauen auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vgl. vorab bereits die Editionen zu Emilie Kempin-Spyri (1853-1901) und Anna Mackenroth (1861-1936) auf iurisprudentia.online.

^[9] Aufnehmend das bei Fn. 6 angeführte Zitat SCHLAWÉs, dort für die Geisteswissenschaften in ihrer Gesamtheit.

chreibungen und schliesslich auch in Sekundärliteratur, unmittelbar zur Rechtsgeschichte, aber auch aus Perspektive anderer Rechtsgebiete.^[10]

Abweichend vom Befund für die Geisteswissenschaften im Allgemeinen, also vor dem Hintergrund bereits erfolgter Publikation einer «großen Anzahl» von Briefen,^[11] galt für die Rechtswissenschaft hingegen bis in jüngste Vergangenheit, dass «die überwiegende Mehrheit der Briefe von Juristen unveröffentlicht und oft unbekannt [bleibt], selbst wenn sie große und organische Einheiten bilden und selbst wenn sie von Persönlichkeiten von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung stammen.»^[12] Soweit daher Rechtsgeschichten weder durch Publikationen, Lebensbilder, noch durch bereits zugängliche Briefe erzählt werden, überdeckt man verbleibende Lücken rechtsgeschichtlicher Forschung nicht selten durch offene Vermutungen oder nicht immer offen gelegte Interpolationen. Anderer Lücken wird man gar nicht erst gewahr, Rechtsgeschichten werden so gar nicht erst geschrieben.

Der Stand einer Forschung in ihrem Fachgebiet ist ganz wesentlich Ausdruck des jeweils vorhandenen Forschungsmaterials. Auch die Rechtswissenschaft ist sich dieser Beschränktheit, namentlich im Hinblick auf die jüngere Rechtsgeschichte und die oft brachliegende Quelle juristischer Korrespondenznetzwerke, durchaus bewusst.^[13] Bis in jüngste Vergangenheit konnte auf diese Briefe jedoch nur vereinzelt und teils unter erheblichen Aufwand zurückgegriffen werden.^[14]

Selbst für den Fall, dass Briefe im Einzelfall zugänglich sind, ist ihr Inhalt heutigen Forschenden häufig nicht mehr unmittelbar erschliessbar. Eine grosse Mehrheit der Briefe wurde noch in Handschrift verfasst, regelmässig in heute nicht mehr geläufigen Kurrentschriften des 18. und 19. Jahrhunderts. Zu der erschwerten logistischen Zugänglichkeit der Briefe traten in diesen Fällen daher erhebliche Kosten für die Transkription der Korrespondenz. Da zudem die Inhalte der Briefe ohne paläographische Kenntnisse kaum näherungsweise erahnbar waren, war eine Auswahl der für die Forschung bedeutenden Dokumente kaum möglich, so dass in diesen Fällen eine kostenintensive, umfassende Transkription aller Zeichen, aller Briefe in Auftrag gegeben werden musste. Schliesslich blieb denn auch der Aufwand der nachfolgenden (analogen) Auswertung der Briefinhalte so erheblich, dass sich im juristischen Bereich zwar noch vereinzelt personenzentrierte Editionen von Briefwechseln finden, jedoch kaum eine breitere Darstellung von Korrespondenznetzwerken erfolgt, zumindest ihre Inhalte nicht in Beziehung zueinander gesetzt werden.

^[10] Stellvertretend für weitere Werke hier nur OECHSLI (Hrsg.), Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschli mit Savigny, Niebuhr, Leopold Ranke, Jakob Grimm und Ferdinand Meyer, Frauenfeld 1915; zudem über «Die Anfänge des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nach dem Briefwechsel zwischen Eugen Huber und Max Rümelin», FERDINAND ELSENER, Die Anfänge des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nach dem Briefwechsel zwischen Eugen Huber und Max Rümelin, in: Ferdinand Elsener/Wilhelm Heinrich Ruoff (Hrsg.), Festschrift Karl Siegfried Bader, Rechtsgeschichte, Rechtssprache, Rechtsarchäologie, Rechtliche Volkskunde, Zürich, Köln, Graz 1965, S. 101 ff.; weiter etwa die von DÖLEMEYER/MAZZACANE begründete Reihe «Juristische Briefwechsel des 19. Jahrhunderts», die heute 14 Bände, überwiegend zu KARL JOSEF ANTON MITTERMAIER, umfasst.

^[11] Mit diesem Urteil für die Geisteswissenschaften SCHLAWE, oben bei Fn. 6.

^[12] So, hier in freier deutscher Übersetzung, MAZZACANE, Epistolari giuridici del secolo (Fn. 8), RJ 14 (1995), 437, 437 f.

^[13] Dazu nur MAZZACANE, hier bereits oben in Fn. 8.

^[14] Allgemein zur Zugänglichkeit historischer Dokumente hier bereits oben N. 2 ff.

Auch in dieser Hinsicht versucht die Plattform *iurisprudentia.online* und nun auch die Edition «*iurisprudentia*», zumindest niederschwelligere Forschungszugänge zu eröffnen.^[15] Automatisch transkribiert und einer ersten Korrektur von Hand unterzogen wurden dazu bereits mehrere Tausend Seiten von Briefen, so etwa von JOSEPH UNGER, BERNHARD WINDSCHEID, von CARL STOOSS, EMIL ZÜRCHER, RUDOLF STAMMLER, MAX RÜMELIN, WALTHER BURCKHARDT, EUGEN HUBER, FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY und vielen anderen.^[16] Diese Transkriptionen werden nun abermals überprüft, redaktionell bearbeitet und ergänzt und im Rahmen der Edition «*iurisprudentia*» in der Zeitschrift «*rechtstexte*» herausgegeben.

II. Ein Seitenblick: Das Kränzchen

Neben dem Brief weist jedoch bereits die erste Veröffentlichung der Edition «*iurisprudentia*» auf eine weitere Form des fachlichen Austauschs hin, noch diesseits der breiten Öffentlichkeit, dem «Kränzchen».^[17] Zum «Kranz», oder «Kränzchen» hiess es Anfang des 19. Jahrhunderts beispielsweise im Wörterbuch der deutschen Sprache von JOACHIM HEINRICH CAMPE:

«Uneigentlich nennt man im gesellschaftlichen Leben Kranz oder Kränzchen eine geschlossene Gesellschaft von Personen, welche sich zu gesellschaftlichem Vergnügen bei jedem der Mitglieder der Gesellschaft, wie sie die Reihe trifft, zu bestimmten Zeiten versammeln.»^[18]

Worin nun im einzelnen dieses Vergnügen lag, war ganz abhängig von dem jeweiligen Kränzchen. Namentlich sog. Professorenkränzchen sollten dabei häufig «eine Mischform von Geselligkeit und gelehrtem Austausch» anstreben,^[19] oder sich etwa in den Dienst der «*universitas literarum*» stellen:

«Das Kränzchen ist nicht gegründet zur Unterhaltung oder zur Beförderung eines freundschaftlichen Verkehrs oder zur gegenseitigen Unterstützung im Kampf um das Dasein, sondern damit die *universitas literarum* wenigstens in beschränktem Maass zur Wirklichkeit werde.»^[20]

Aus heutiger Perspektive wird dabei die zugrundeliegende «Auffassung von der sich gegenseitig befruchtenden Gemeinschaft der Wissenschaften» betont, was sie «von 'Networkern' heutiger Zeit» unterscheidet, «bei denen die Vernetzung mit Fachkollegen viel stärker zielgerichtet ist und

^[15] Zu solcher Zwecksetzung der Plattform *iurisprudentia.online* und der Edition «*iurisprudentia*» bereits hier oben N. 2 ff., 6 ff.

^[16] Bereits zugänglich unter *iurisprudentia.online* (zuletzt besucht am 3.3.2025).

^[17] Näher dazu, mit umfangreichen Nachweisen, etwa THOMAS BECKER, Professorenzirkel und akademische Freundeskränzchen an der Universität Bonn, in: Matthias Asche, Dietmar Klenke (Hrsg.), *Von Professorenzirkeln, Studentenkneipen und akademischen Networking, Universitäre Geselligkeiten von der Aufklärung bis zur Gegenwart*, Köln 2017, S. 85 ff.

^[18] JOACHIM HEINRICH CAMPE, *Wörterbuch der Deutschen Sprache, Zweiter Theil*, Braunschweig 1808, S. 1035 f.

^[19] Vgl. BECKER, *Professorenzirkel* (Fn. 17), S. 99.

^[20] So der Schriftführer des Bonner Wissenschaftlichen Kränzchens anlässlich dessen Fünfzig-Jahr-Feier 1928, zitiert nach BECKER, *Professorenzirkel* (Fn. 17), S. 99.

entweder konkreten eigenen Forschungsprojekten oder aber der Karriereplanung dienen soll.»^[21]

23

Die Zugänglichmachung der Dokumentation solcher Kränzchen oder auch der Manuskripte der in diesem Kreis gehaltenen Vorträge gewährt der Öffentlichkeit zumindest im Nachhinein Zutritt in «die Privatheit des geschlossenen Kreises»^[22] und damit, wie schon bei den Briefen, einen mehr oder weniger flüchtigen Blick hinter die Kulissen.^[23]

C. Andreas Heusler, Recht und Moral

24

Daneben finden sich eine Vielzahl anderer Manuskripte, die nie das Licht der breiten Öffentlichkeit erblickt haben. Auch sie sind Legion, auch sie erlauben einen Blick hinter die Kulissen, sei es als Vortragsmanuskript, sei es als dann, aus unterschiedlichsten Gründen, zur eigentlichen Publikation noch nicht vorgesehenes, abgelehntes oder zurückgezogenes Manuskript.^[24] So soll auch die Edition «iurisprudentia» mit einem Vortragsmanuskript eingeleitet werden, von ANDREAS HEUSLER (* 30. September 1834 in Basel; † 2. November 1921 ebenda),^[25] über «Recht und Moral».^[26] In den Folgeauflagen wird dieses Manuskript mit einordnenden und weiterführenden Anmerkungen ergänzt werden.

25

Das Manuskript lagert im Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt unter der Signatur PA 329 L.1.^[27] Dem Staatsarchiv danken wir für die grosszügige Unterstützung bei der Digitalisierung.

[21] So BECKER, a.a.O., S. 99, dort weiter: «Ganz im Gegensatz zu den sozialen Netzwerken des *Web 2.0*, die versuchen, auch noch die kleinste berufliche Querverbindung sichtbar zu machen (z.B. das Netzwerk *LinkedIn*), suchten und suchen die *Kränzchen* die Privatheit eines geschlossenen Kreises», selbst unter Verweis auf JOSEF ISENSEE, *Vierzehn Professoren und ein Buch, Das Wissenschaftliche Kränzchen, Zur Übergabe des Kränzchenbuches an das Archiv der Universität Bonn*, in: Wilhelm Barthlott/Jürgen Fohrmann/Josef Isensee (Hrsg.), *Das Bonner Wissenschaftliche Kränzchen, Reden zur Übergabe des Kränzchenbuches an das Archiv der Universität Bonn zu Händen des Rektors am 6. Januar 2010*, Bonn 2010, S. 11 ff., hier S. 21.

[22] Dazu soeben Fn. 21.

[23] Zu den Briefen soeben Fn. 3; vgl. etwa die Vorträge im «Mittwochkränzchen» von GOTTLIEB PLANCK auf *iurisprudentia.online*, so etwa den Vortrag über das «Erbrecht» <https://perma.cc/74FE-BUXW>.

[24] Vgl. bereits hier etwa das Manuskript EUGEN HUBERS über «Recht und Freiheit» auf *iurisprudentia.online* <https://perma.cc/8AKJ-GSLS>.

[25] Zu Person und Werk HEUSLERS vgl. nur EDUARD HIS/FRANZ BEYERLE, *Andreas Heusler (30. September 1834–2. November 1921)*, Basel 1922; ULRICH STUTZ, *Andreas Heusler, Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur* 9/1922, S. 412 ff.; WILHELM VISCHER, *Zur Erinnerung an Andreas Heusler, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 1922, S. 381 ff.; CARL BISCHOFF, *Andreas Heusler, Basler Jahrbuch* 1923, S. 1 ff.; GERHARD BOERLIN, *Zum hundertsten Geburtstag Andreas Heuslers, Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur* 7/1934, S. 313 ff.; KARL WIELAND, *Andreas Heusler und Rudolf von Ihering, Gedenkrede anlässlich der Feier von Andreas Heuslers 100jährigem Geburtstag (30. September 1934)*, Basel 1935; THEODOR BÜHLER, *Andreas Heusler als Historiker, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 1/1965, S. 9 ff.; ADRIAN STAEHELIN, *Andreas Heusler und die Zivilprozessordnung des Kantons Basel-Stadt von 1875*, in: Louis Carlen/Friedrich Ebel (Hrsg.), *Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag, Sigmaringen* 1977, S. 244 ff., jeweils mit umfangreichen Nachweisen.

[26] Ausgewählt wurde das Manuskript HEUSLERS nicht aufgrund einer etwaigen besonderen Bedeutung des Vortrags, sondern bewusst zufällig bzw. aufgrund einer gewissen Nähe zu aktuellen Forschungsinteressen des Herausgebers und Mitautors. Ebenso «zufällig» bzw. ebenso «bewusst» werden die folgenden Veröffentlichungen in der Edition «iurisprudentia» ausgewählt werden, von den dann jeweiligen Herausgeber*innen und Autor*innen. Was daraus im Übrigen gemacht wird bzw. ob daraus überhaupt etwas zu machen ist, wird, jenseits der bereits gemachten und in Zukunft noch hinzutretenden redaktionellen Anmerkungen zu dem jeweils edierten Dokument, der weiteren wissenschaftlichen Forschung überlassen.

[27] Vgl. <https://dls.staatsarchiv.bs.ch/records/428597> (zuletzt besucht am 3.3.2025).



Recht und Moral.

Der Gegenstand, über den ich heute vor Ihnen sprechen möchte, ist seit undenklichen Zeiten ein von der Philosophie mit besonderem Eifer gepflegtes Gebiet, oft zum Ausgangspunkt ganzer philosophischer Systeme gemacht u ohne Zweifel spielt er auch in der heutigen philosophischen Litteratur eine große Rolle. Ich sage ohne Zweifel, weil ich sofort gestehen muß, daß ich diese philosophische Litteratur nicht darauf angesehen habe, so wenig als auf anderes. Unter diesen Umständen könnte es Manchem als eine Vermessenheit erscheinen, daß ich das Wort darüber zu ergreifen wage, indessen glaube ich diesen Vorwurf dadurch ablehnen zu dürfen, dass ich sofort erkläre: ich beabsichtige nicht, philosophische Probleme zu erörtern oder gar zu lösen, ~~sonde~~ sondern ich möchte bloß als Jurist die Grenzen des Rechtsgebiets im ethischen Leben ~~festgen~~ der Menschheit festzustellen versuchen; u zwar wird es sich dabei wesentlich um eine Betrachtung von praktischen Gesichtspunkten aus handeln u es wird sich dabei ergeben, daß der Jurist heut zu Tage viel weniger dafür kämpfen muß, ~~dem~~ das Rechtsgebiet gegen Beraubungen zu schützen, als vielmehr genöthigt ist, fremdartige Elemente, die sich in das Rechtsgebiet eindrängen u sich des Rechtsschutzes ~~sich zu~~ bemächtigen wollen, abzuwehren u von sich fern zu halten. Ich denke dabei namentlich an die sog. christlich-socialen Bestrebungen.

Recht u Moral sind keine feindseligen Gegensätze, sie finden ihre Einheit in ihrem Ursprung, ihrer Quelle, u ihrem Ziele u Endzwecke. Ihre gemeinsame Quelle ist das sittliche Leben des Volkes,*) des Ethos, der göttliche Funke im menschlichen Geiste, u ihr Ziel die Durchdringung des ganzen menschlichen Lebens mit diesem Geiste, die Erhebung des Menschengeschlechts zur Vollkommenheit der göttlichen Größe. So sehr war in den Philosophen des Alterthums dieses Bewusstsein lebendig, daß sie zu keiner Scheidung der Sphäre des sittlich Guten vom äussern Rechte kamen u die Gerechtigkeit ihnen die Tugenden aller Fragen ward [28]. Und auch die römischen Juristen stehen unter dem ~~Ein~~ Banne dieser Philosophie. Denn wenn sie das Recht definieren als die ars boni et aequi was ich übersetze: die Bethätigung des sittlich Guten u das mit gleicher Wage zutheilendem, die Sitte, die das innere u äußere sittl.

Verhalten des Menschen organisirt.

*) die Sitte im weitesten Sinne des Worts, das sowohl die äussern Gebräuche als die sittlichen Lebensweise in Wandel u Gesinnung bezeichnet


 <https://perma.cc/W5RU-QDG5>



2)

Recht u Moral sind keine feindseligen Gegensätze, sie finden ihre Einheit

in ihrem Ursprung, ihrer Quelle, u in ihren Zielen, Endzwecke. Ihre gemeinsame Quelle ist das sittliche Verhalten Bewußtsein des Volkes, die Sitte im weitesten Sinne des Wortes, das sowohl die äusseren Gebräuche u Gewohnheiten als die sittliche Lebensweise u das sittliche Verhalten des Menschen im Wandel u Gesinnung umfasst, das Ethos der Griechen, die sittliche Idee, die höchsten Gedanken des Guten u Schönen, die Norm des Wohlanstündigen von der kleinsten Aeusserlichkeit etwa in Kleidung, Art des Essens u dgl bis zu den höchsten Tugenden, ~~wird~~ ~~ihr Ziel die Durchdringungen des menschlichen Lebens mit dieser~~ etwa nach dem Ausspruch des Apostels Paulus (Phil. 4, 8): was wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was keusch, was lieblich, was wohl lautet, ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob. Aber ihr Ziel ist die Verwirklichung dieser sittlichen Reden im menschlichen Leben, die Erhebung des Menschengeschlechtes zur Vollkommenheit der göttlichen Größe. So sehr waren ~~in der~~ die Philosophen des Alterthums von diesem Gedanken einer höheren Einheit beherrscht, daß sie zu keiner Scheidung der Sphäre des göttlich Guten von dessen Rechte kamen u die Gerechtigkeit ihnen die Totalität aller Tugenden war. Und auch die römischen Juristen stehen unter dem Banne dieser Philosophie. Denn wenn sie das Recht definieren als die ars boni et aequi, was ich übersetze: die Bethätigung des göttlich Guten u des mit gleicher Wage Zutheilenden u weiter als die drei Vorschriften des Rechtes bezeichnen: ehrenhaft leben, jedem das Seine zutheilen, niemanden verletzen, so deckt sich das so ziemlich mit den Eigenschaften, die in den Denkwürdigkeiten des Sokrates dem Gerechten, d.h. dem völlig tugendhaften Manne zugeschrieben werden. Wir haben es auch dabei nicht mit einem bloß in der Luft schwebenden philosophischen Ehe-drama zu thun, das im Leben nicht denkbar wäre, insofern als die wahre sittliche Größe ~~nicht~~ in der That nicht zwischen Rechtsgesetz u Moralvorschrift unterscheidet, sondern alles Denken u Handeln bei ihr von sittlichen Impulsen beherrscht u geleitet wird; ein ethisch reich beanlagter Mensch wird sich gar nicht die Reflexion machen, daß er seine Schulden bezahlen oder das Eigentum des Andern respektieren muß, weil das Rechtsgesetz es vorschreibt, sondern er wird es schon aus sittlichem Antriebe thun, ja er wird es thun, auch wenn ihn das Rechtsgesetz davon dispensiren sollte, also z.B. ein Darlehn zurückzahlen, einen von ihm verursachten Schaden vergüten, auch wenn die Klage des Darleihers, des Beschädigten nach Rechtssatzung schon verjährt wäre.


 <https://perma.cc/E45V-KHPK>



2) ^[29]

u als die drei Vorschriften des Rechtes bezeichnen: ehrhaft leben, jedem das Seine geben, Niemanden verletzen, so deckt sich das so ziemlich mit den Eigenschaften, die in den Denkwürdigkeit des Sokrates dem Gerechten d. h. dem völlig tugendhaften Manne zugeschrieben werden. ~~Aber dieses philosophische Theorem ist im Leben praktischen Lebens nicht verwirklicht. Vom römischen Juristen Paulus ist uns der Ausspruch~~

~~überliefert: non omne quod licitum est, honestum est, nicht alles was erlaubt ist, also doch wohl: was das Gesetz, das Recht gestattet, ist schon darum ehrenhaft, beispielsweise unbarmherzige Härte gegen den Schuldner, Liebunfähigkeit gegen Eltern u Kinder, entzieht sich der Rechtsverfolgung, gehört aber doch nicht in eine honesta nicht hinein~~ Insofern ist diese Anschauung nicht bloß ein in der Luft schwebendes philosophisches Theorem, das im Leben nicht denkbar wäre, sondern auch praktisch ausführbar. Die wahre sittliche Größe unterscheidet in der That nicht zwischen Rechtsgesetz u Moralgesetz, sondern alles ~~sein~~ Denken u Handeln wird von sittlichen Impulsen beherrscht u geleitet: ein ~~sittlich~~ ethisch reich beanlagter Mensch wird sich gar nicht die Reflexion machen, daß er das Eigenthum des Andern respectieren, seine Schulden zahlen muß, weil das Rechtsgesetz es vorschreibt, sondern er wird es schon aus sittlichen Antriebe thun, ja er wird es thun, auch wenn ihn das Rechtsgesetz davon dispensieren sollte, ~~u~~ also z. B. ein Darlehen zurückzahlen, einen von ihm verursachten Schaden vergüten, auch wenn die Klage der Darleihers, des Beschädigten ~~schon vorher~~ nach Rechtssatzung schon verjährt wäre. Wäre diese sittliche Größe allgemein, so bedürfte es keines Rechtes. Aber die Sünde ~~hat den Menschen~~ die das Ebenbild Gottes im Menschen verdunkelt ~~u sein hat~~ u den Widerstreit der menschlichen Natur gegen die Gerechtigkeit erzeugt hat, fordert das Recht, wie der Apostel Paulus sagt (1. Tim. 1,9): dem Gerechten ist kein Gesetz gegeben, sondern den Ungerechten, u Röm. 3, 20: durch das Gesetz kommt Erkenntniß der Sünden. So ist schon vom ersten Anfang der Geschichte die ~~Trennung von Recht u Moral~~, Abscheidung ~~des~~ eines dem Rechtsgesetze unterstellten Gebietes aus dem Reiche des Sittengesetzes ~~vollzogen~~ gegeben, u nun fragt sich eben, nach welchen Grundsätzen diese Scheidung vollzogen ist u wie sich fortan Recht u Sittlichkeit, Rechtsnorm u Moralgebot zu einander verhalten.


 <https://perma.cc/E6F5-K4LC>



3) 30

Wie ist es denn nun aber zu erklären, daß schon im ersten Anfang aller Geschichte die Abscheidung eines dem Rechtsgesetze unterstellten Gebietes aus dem Reiche der Sitte vollzogen ist. Man bedenke wohl, was das bedeutet. Es liegt darin enthalten, daß das sittliche Bewußtsein für sich allein nicht stark genug ist, das Sittengebot vollständig zur Geltung u Ausführung zu bringen, daß es einer Macht bedarf, die ihm ~~zu~~ seine unbedingte Durchführung garantiert. ~~Nach~~ Darauf antwortet waren etwa: der biblischen u speciell der christlichen Auffassung ~~lautet die Ant~~ ~~wort auf diese Fragen~~ die Sünde, die das Ebenbild Gottes im Menschen verdunkelt ~~hat~~, u den Widerstreit der menschlichen Natur gegen die Gerechtigkeit erzeugt hat, hat das Gesetz nothwendig gemacht, wie der Apostel Paulus sagte (1. Tim. 1,9): den Gerechten ist kein Gesetz gegeben, sondern den Ungerechten. ~~Darum hat Gott~~ Und wie der Apostel weiter ausführt, den Juden als dem auserwählten Volk hat Gott selbst das Gesetz gegeben u ihnen damit die

Erkenntnis u die Bekämpfung der Sünde erleichtert, denn durch das Gesetz kommt die Erkenntniß der Sünde, u die Sünde erkannte ich nicht ohne das Gesetz u ~~ohne~~ das Gesetz ist der Zuchtmeister auf Christum. Aber der Apostel spricht hier nicht vom Recht als menschlicher Einrichtung, sondern vom göttlichen Sitten- oder Moralgesetz, daher er sagen kann, die Heiden haben das Gesetz nicht, sondern des Gesetzes Werk ist nur in ihrem Herzen beschrieben, sintemal ihr Gewissen sie bezeuget u die Gedanken sich unter einander verklagen u entschuldigen. Aber ein Recht haben auch die Heiden gehabt, u Paulus als römischer Bürger wusste das am allerbesten. Das Recht erwächst aus der Erkenntniß der Nothwendigkeit gewisse Gebräuche u Einrichtungen für dies menschliche Gemeinleben u dem Bedürfnisse ihres Schutzes gegen Verletzung u Nichtachtung. Ueberall nämlich wo Menschen zusammenleben u in sociale Verbindung u Regierungen zu einander treten, wird dieser Verkehr bald bestimmte Formen annehmen u nach bestimmten Grundsätzen geübt werden, die, je nothwendiger u unentbehrlicher sie für das Gedeihen des Gemeinlebens erscheinen, zwingende Natur annehmen, deren Befolgung nicht mehr in das Belieben des Einzelnen gestellt, sondern von der Gesamtheit gebietrisch gefordert ~~we~~ u deren Nichtbefolgung mit Strafe bedroht wird. Die Gewohnheit verdichtet sich zum Gewohnheitsrecht die Verhältnisse der Sitte verdichten sich zu Instituten, Rechtsinstituten, d. h. ~~wirk- welche liehen~~ Einrichtungen des menschlichen Geistes u Intellectes, daher es keine Institute der Sittlichkeit giebt. So wird zum Recht, was sich als der für den Bestand eines geordneten u sicheren Gemeinlebens u socialen Verkehrs der Menschen nothwendigen Niederschlag der Sitte ergeben hat, u eben seiner Nothwendigkeit

 <https://perma.cc/V2P9-FNQ7>



3)


Wie ist es dann nun aber zu erklären, daß ~~sich~~ schon ~~vom~~ im ersten Anfang alle Geschichte ~~an~~ die Abscheidung eines, dem Rechtsgesetze unterstellten Gebietes und dem Reiche der Sitte ~~erkennen läßt~~ u vollzogen ist? Ich möchte sagen: es ist dazu gekommen durch das Mittel der zur Gewohnheit gewordenen konstanten Uebung gewisser für das Gemeinleben notwendigen Einrichtungen u des Bedürfnisses ihres Schutzes gegen Verletzung u Nichtachtung der Gewohnheit. Ueberall nämlich, wo Menschen zusammenleben u in sociale Verbindung mit einander treten, ~~macht~~ wird der sociale Verkehr bald bestimmte Formen annehmen u nach bestimmten Grundsätzen geübt werden, die mehr u mehr, je nothwendiger u unentbehrlicher sie für das Gedeihen des Gemeinlebens erkannt werden, zwingende Natur annehmen u gebietrisch ~~fordern~~ ihre Befolgung fordern u die Nichtbefolgung mit Strafe bedrohen. Die Gewohnheit verdichtet sich zum Gewohnheitsrecht, die ~~Vorschriften der Sitte~~ Verhältnisse der Sitte entwickeln sich zu Instituten, Rechtsinstituten, die Verhaltensmaßregeln der Sitte spitzen sich zu Rechtsvorschriften, R Gesetzen aus. ~~Nicht mehr darf~~ soll es jedem Einzelnen überlassen bleiben, ~~ob er sich sittlich verhält will,~~ sondern in gewissen Einrichtungen des Gemeinlebens wird So wird zum Recht, was ~~vom sittlichen~~ sich als der den Sünde für den Bestand

eines geordneten u sicheren Gemeinlebens u sozialen Verkehrs der Menschen notwendigen

Nieder-

schlag der Sitte ergeben hat, ~~und zwar ergibt sich Umfang u Grenze dieser Nothwendigkeit uns zum größten Theil, wenn auch nicht ausschließlich, aus ihren wirtschaftlichen Bedingungen u Zuständen der Gemeinschaft~~ u eben ihrer seiner Nothwendigkeit wegen mit Zwangsgewalt ~~aus~~ ~~sogut~~ als möglich durchgesetzt wird. Was von der Sitte übrig bleibt, sowohl das äussere Verhalten in Gebräuchen aller Art, als das ~~immer~~ was man Sittlichkeit, Moral nennt, die sichtliche Gesinnung u die durch sie geleitete ~~Handlung~~ Lebens- u Handlungsweise, entbehrt dieser Zwangsgewalt, sie kann zwar namentlich die Sitte in rein äusserliche Gebräuchung eine ganz tyrannische Herrschaft üben, ~~so~~ ~~g~~ man denke in die Tyrannei der Mode, aber diese Herrschaft entbehrt doch ~~ihre~~ der staatlichen autoritativen Macht, ~~der~~ es kann u darf sich jeder am Ende doch ungestraft darüber hinweg setzen.

Von der Sitte im engern Sinne, der Moral, will ich nun im Folgenden nicht weiter sprechen. Ich beschränke mich auf die Untersuchung des Verhältnisses von Recht u Sittlichkeit, Rechtsnormen u Moralgebot u die Grenzbestimmung von Rechtsgebiet u Moralgebiet.


 <https://perma.cc/C8HG-BP5P>



4)

Es wird gewöhnlich gesagt — u zwar so viel ich sehe wesentlich auf Grund der Lehre von Kant, — daß Recht u Moral, Rechtsgesetz u Moralgebot zwei von einander verschiedene Dinge seien u einen entgegengesetzten Inhalt haben, indem die ethische Gesetzgebung diejenige sei, die nicht äusserlich sein könne, weil sie die Idee der Pflicht als Triebfeder fordere, ~~die~~ also Gesinnung, die durchaus ins Innere falle, hingegen die Rechtsgesetzgebung ohne Rücksicht auf die Triebfeder nur Uebereinstimmung der äussern Handlung mit dem Gesetz wolle u mit dem Recht die Befugniß zu zwingen verbunden sei. Darum bestand auch Fichte darauf, dass der Rechtsbegriff nichts mit dem Sittengesetz gemein habe; denn das letztere wende sich nur an den guten Willen, während auf dem Gebiete des Rechts der gute Wille nichts zu thun habe, das Recht sich erzwingen lassen müsse, wenn auch kein Mensch einen guten Willen hätte; physische Gewalt u sie allein gebe ihm die Sanktion. Damit scheint auf den ersten Blick die Frage in der That erledigt das Moralgebot stellt den Menschen vor die sittliche Pflicht, die er mit seinem Gewissen abmachen mag, fromm, mitleidig, wohlthätig, dankbar, keusch, tugendhaft in jeder Beziehung zu sein, das Recht u das Rechtsgesetz begnügt sich mit der rein äusserlichen ~~Bethätigung~~ Befolgung der von ihm für die ~~Bethätigung~~ im socialen Verkehr ~~geg~~ aufgestellten Vorschriften. Aber ich fürchte, daß man dabei dem ethischen Faktor im Rechte nicht gerecht wird; man darf nicht übersehen, daß auch das Recht auf den guten Willen der Menschen angewiesen ist, wenn es wirklich florieren soll, u es ist nicht wahr, daß das Recht sich erzwingen lassen müsse, wenn auch kein Mensch einen guten Willen hätte.


Nicht einmal über die äussere Sitte, die Moral, wird das Recht Meister, wenn es nicht getragen wird von der Ueberzeugung der Menschen von seiner sittlichen Nothwendigkeit; was haben alle die vielen ~~Kleider~~ mandate, Kleiderverordnungen, Mandate gegen übertriebenen Aufwand bei Hochzeiten u. dgl. je erreicht! sie haben nicht durchgeführt werden können. ~~Vollends~~ Wievielmehr wird das Recht zum todten Buchstaben, wenn es in Conflict mit den sittlichen Anschauungen, den Geboten der Moral tritt, etwa im Rechtssatz, der die Kinder verpflichten würde, bei Strafe ~~ihre~~ Verbrechen ihrer Eltern zur Anzeige zu bringen. Das Privatrecht kann ohne die gute Treue nicht existiren, es verlangt für den Rechtsverkehr ehrliche Gewissenhaftigkeit. Und umgekehrt die Moral begnügt sich nicht bloß mit der guten Gesinnung, sondern fordert auch ein dem entsprechendes Handeln: an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.

 <https://perma.cc/2V7L-3Q5S>



5)

So ist das Verhältnis das: was der Gegenstand des Moralebotes ist, das ist Voraussetzung des Rechtsgebotes, wie umgekehrt der Gegenstand des Rechtsgebots die Consequenz des ursächlichen Moralebotes ist. Oder, wie ein neuerer Juristischer Schriftsteller sagt: Die Rechtsnormen ordnen grundsätzlich zwar nur das äussere Verhalten der Menschen, aber sie greifen auf die innern Zustände zurück, die sittliche Norm regelt grundsätzlich das innere Verhalten der Menschen, wendet sich an die Gesinnung u ordnet das äussere Handeln erst als Bestätigung der Gesinnung. Auf dem Wege, den das Recht von Aussen nach innen, die Sittlichkeit von innen nach aussen einschlägt, treffen beide in weitem Felde zusammen.

 <https://perma.cc/Q779-9KY5>



Gestaltungskonzept

Dorian Delnon, SIVIC Scientific Visualisation and Visual Communication,
Universität Zürich

PrintCSS

Julie Blanc, <https://julie-blanc.fr/>, mit paged.js

Impressum

Lehrstuhl für Privatrecht, Schwerpunkt ZGB, Prof. Dr. iur. Walter Boente,
Rämistrasse 74/39, CH-8001 Zürich, rt@ius.uzh.ch

ISSN 2813-7140